

Bienenhaltung im Bundesrecht

Systematische Einordnung von Tierseuchen-, Lebensmittel- und Tierschutzrecht

(von S. Imboden)

Abstract

Die Bienenhaltung in der Schweiz ist kein eigenständiges Rechtsgebiet, sondern Teil mehrerer öffentlich-rechtlicher Normkomplexe. Der vorliegende Beitrag analysiert systematisch den bundesrechtlichen Rahmen der Imkerei unter besonderer Berücksichtigung des Tierseuchenrechts als strukturierendem Kernregime. Ausgangspunkt bilden die Registrierungspflichten (Art. 18a TSV), die Bestandeskontrolle (Art. 20 TSV), die allgemeinen Halterpflichten (Art. 59 TSV) sowie die Meldepflicht bei anzeigepflichtigen Bienenseuchen (Art. 61 TSV). Die Varroose wird als gelistete, jedoch nicht sanierungsreglementierte Tierseuche dogmatisch eingeordnet. Ergänzend werden Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Lebensmittelrecht sowie raumplanungs- und zivilrechtliche Aspekte dargestellt. Die Honiggewinnung ist als Primärproduktion dem Lebensmittelrecht zuzuordnen und unterliegt Selbstkontroll-, Hygiene- und Rückverfolgbarkeitspflichten. Der Vollzug erfolgt föderal durch die Kantone, im Bau- und Standortrecht unter Mitwirkung der Gemeinden. Die Analyse zeigt, dass die Bienenhaltung normativ in ein präventiv ausgestaltetes, mehrstufiges Regelsystem eingebettet ist, in dem Tierseuchenrecht, Lebensmittelsicherheit und Tierwohl funktional miteinander verzahnt sind.

Methodische Einleitung

Die nachfolgende Darstellung analysiert den bundesrechtlichen Rahmen der Bienenhaltung in der Schweiz in systematischer Perspektive. Ausgangspunkt sind die materiellen Normen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Tierarzneimittel- und Lebensmittelrechts.

Kantonales Recht wird dort berücksichtigt, wo es als Vollzugsrecht bundesrechtlicher Vorgaben relevant ist. Die konkrete Ausgestaltung einzelner Pflichten kann je nach Kanton variieren, ohne den bundesrechtlichen Grundrahmen zu verändern.

Die kommunale Ebene wird einbezogen, soweit sie im Bau- und Standortrecht eigenständige Kompetenzen ausübt, insbesondere im Bereich der Bau- und Zonenordnung.

Die Darstellung beschränkt sich auf geltendes Recht und verfolgt einen normsystematischen Ansatz; didaktische Vereinfachungen oder praxisorientierte Handlungsempfehlungen sind nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Inhalt

Abstract	1
Methodische Einleitung.....	1
1 Registrierung von Bienenständen	6
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	6
1.2 Materielle Pflicht	6
1.3 Rechtsfolgen	6
1.4 Systematische Einordnung	7
1.5 Rechtsgrundlagen	7
2 Bestandeskontrolle und Dokumentationspflicht (Art. 20 TSV)	7
2.1 Gesetzliche Grundlage.....	7
2.2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	8
2.3 Inhalt der Bestandeskontrolle.....	8
2.4 Funktion im Seuchenrecht	9
2.5 Verhältnis zur Registrierung	9
2.6 Systematische Einordnung	9
2.7 Rechtsgrundlagen	10
3 Allgemeine Pflichten der Tierhaltenden (Art. 59 TSV)	10
3.1 Gesetzliche Grundlage.....	10
3.2 Materielle Pflichten für Imker	10
3.3 Unterstützungspflicht gegenüber Behörden	11
3.4 Systematische Einordnung	11
3.5 Rechtsgrundlagen	11
4 Meldepflichtige Krankheiten (Art. 61 TSV)	11
4.1 Gesetzliche Grundlage.....	11
4.2 Materielle Pflicht	12
4.3 Rechtsfolgen und behördliche Massnahmen	12
4.4 Systematische Einordnung	13
4.5 Rechtsgrundlagen	13
5 Varroa – rechtliche Einordnung und Bekämpfungspflichten.....	13
5.1 Gesetzliche Grundlage.....	13
5.2 Materielle Pflicht	14
5.3 Rechtsfolgen	14
5.4 Systematische Einordnung	15
5.5 Rechtsgrundlagen	15

6 Internationale Verbringung von Bienen (Import und Export).....	15
6.1 Gesetzliche Grundlage.....	15
6.2 Einfuhr von Bienen.....	16
6.3 Materielle Anforderungen.....	16
6.4 Systematische Einordnung	16
6.5 Rechtsgrundlagen	17
7 Tierschutzrecht.....	17
7.1 Gesetzliche Grundlage.....	17
7.2 Materielle Pflicht	17
7.3 Rechtsfolgen	18
7.4 Systematische Einordnung	18
7.5 Rechtsgrundlagen	19
8 Tierarzneimittelrecht.....	19
8.1 Gesetzliche Grundlage.....	19
8.2 Zulässige Arzneimittel.....	19
8.3 Dokumentationspflicht (Behandlungsjournal).....	19
8.4 Wartefristen und Lebensmittelbezug.....	20
8.5 Systematische Einordnung	20
8.6 Rechtsgrundlagen	21
9 Lebensmittelrecht.....	21
9.1 Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung.....	21
9.2 Meldepflicht als Lebensmittelbetrieb	21
9.3 Verantwortliche Person	21
9.4 Selbstkontrolle	22
9.5 Hygienische Anforderungen	22
9.6 Rückverfolgbarkeit	22
9.7 Kennzeichnung und Täuschungsverbot.....	23
9.8 Honig – rechtliche Mindestanforderungen	23
9.9 Mess- und Mengenrecht.....	23
9.10 Systematische Einordnung	24
10 Primärproduktion.....	24
10.1 Gesetzliche Grundlage	24
10.2 Abgrenzung zur Verarbeitung	24
10.3 Pflichten in der Primärproduktion	25
10.4 Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutzung.....	25
10.5 Systematische Einordnung	25

11 Bau- und Standortrecht	26
11.1 Gesetzliche Grundlage	26
11.2 Materielle Pflicht	26
11.3 Rechtsfolgen	27
11.4 Systematische Einordnung	27
11.5 Rechtsgrundlagen	27
12 Nachbarschaftsrecht und Haftung	27
12.1 Gesetzliche Grundlage	27
12.2 Materielle Pflicht	28
12.3 Rechtsfolgen	28
12.4 Systematische Einordnung	29
12.5 Rechtsgrundlagen	29
13 Wanderimkerei	29
13.1 Gesetzliche Grundlage	29
13.2 Materielle Pflicht	29
13.3 Rechtsfolgen	30
13.4 Systematische Einordnung	30
13.5 Rechtsgrundlagen	30
14 Umwelt- und Pflanzenschutzrecht	31
14.1 Gesetzliche Grundlage	31
14.2 Materielle Pflicht	31
14.3 Rechtsfolgen	32
14.4 Systematische Einordnung	32
14.5 Rechtsgrundlagen	32
15 Primärproduktion und Koordination der amtlichen Kontrollen	33
15.1 Gesetzliche Grundlage	33
15.2 Systematische Einordnung	33
15.3 Amtliche Kontrollen	34
15.4 Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten	34
15.5 Rechtsfolgen bei Verstößen	35
15.6 Systematische Gesamtstellung	35
15.7 Rechtsgrundlagen	35
16 Amtliche Kontrollen (übergreifend)	35
16.1 Gesetzliche Grundlage	36
16.2 Kontrollumfang	36
16.3 Risikobasierter Ansatz	36

16.4 Mitwirkungspflicht.....	36
16.5 Gebühren und Kostenfolgen	37
16.6 Rechtsfolgen bei Verstößen	37
16.7 Systematische Einordnung.....	37
17 Tierseuchenkasse	38
17.1 Gesetzliche Grundlage	38
17.2 Beitragspflicht.....	38
17.3 Zweck der Tierseuchenkasse	39
17.4 Systematische Einordnung.....	39
17.5 Rechtsgrundlagen.....	39
18 Datenschutz und Registerführung.....	39
18.1 Gesetzliche Grundlage	39
18.2 Zuständigkeit und Datenführung	40
18.3 Zweckbindung.....	40
18.4 Rechte der betroffenen Personen.....	40
18.5 Systematische Einordnung.....	40
18.6 Rechtsgrundlagen.....	41
19 Checkliste für Imker (systematische Zusammenfassung)	41
19.1 Registrierung	41
19.2 Bestandeskontrolle	41
19.3 Seuchenrecht.....	41
19.4 Varroa.....	42
19.5 Tierschutz.....	42
19.6 Tierarzneimittel.....	42
19.7 Lebensmittelrecht	42
19.8 Bau- und Standortrecht.....	42
19.9 Zivilrecht	42
19.10 Umwelt- und Pflanzenschutz	42
19.11 Datenschutz.....	43
Abkürzungsverzeichnis	43
Literaturverzeichnis.....	44

1 Registrierung von Bienenständen

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Registrierung von Bienenständen ist bundesrechtlich geregelt.

Massgeblich ist Art. 18a der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401).

Art. 18a Abs. 2 TSV bestimmt:

„Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.“

Damit wird eine schweizweite Registrierungspflicht begründet.

1.2 Materielle Pflicht

Die Pflicht knüpft an den Standort des Bienenstandes an.

Erfasst werden müssen:

- alle besetzten Bienenstände
- alle unbesetzten Bienenstände

Die kantonale Stelle erhebt:

- Name und Adresse des Imkers
- Anzahl der Stände
- Standort
- geografische Koordinaten

Zusätzlich gilt gemäss Art. 18a Abs. 3bis TSV:

„Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.“

Die Frist beträgt somit drei Arbeitstage.

Gemäss Art. 18a Abs. 4 TSV erhält jeder Bienenstand eine Identifikationsnummer.

Art. 19a Abs. 1 TSV verpflichtet zur Kennzeichnung:

„Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen.“

1.3 Rechtsfolgen

Die Registrierung ist Teil des Tierseuchenrechts.

Sie dient:

- der Seuchenüberwachung
- der raschen Lokalisierung im Ausbruchsfall
- der Einrichtung von Sperrgebieten
- der koordinierten Bekämpfung

Unterlassene oder verspätete Meldungen können verwaltungsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen.

Der Vollzug erfolgt durch die Kantone.

1.4 Systematische Einordnung

Die Registrierungspflicht ist:

- bundesrechtlich geregelt
- kantonal vollzogen
- schweizweit einheitlich verpflichtend

Sie ist keine freiwillige administrative Angabe, sondern Bestandteil der öffentlichen Tiergesundheitsordnung.

Im föderalen System gilt:

- Bund normiert (TSV)
- Kantone führen Register
- Gemeinden sind hier nicht zuständig

1.5 Rechtsgrundlagen

- Art. 18a TSV – Registrierungspflicht
- Art. 18a Abs. 3bis TSV – Meldefrist (3 Arbeitstage)
- Art. 18a Abs. 4 TSV – Identifikationsnummer
- Art. 19a TSV – Kennzeichnungspflicht

2 Bestandeskontrolle und Dokumentationspflicht (Art. 20 TSV)

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle ist bundesrechtlich geregelt.

Massgeblich ist Art. 20 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401).

Art. 20 Abs. 1 lit. b TSV bestimmt:

„Eine Bestandeskontrolle hat zu führen, wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.“

Art. 20 Abs. 2 TSV konkretisiert:

„In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.“

Damit besteht eine eigenständige, gesetzliche Dokumentationspflicht für sämtliche Bienenhaltungen.

2.2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Pflicht trifft:

- jede Imkerin und jeden Imker
- unabhängig von der Betriebsgrösse
- unabhängig davon, ob Völker verkauft werden

Erfasst sind insbesondere:

- Bienenvölker
- Schwärme
- Ableger
- Begattungseinheiten
- Königinnen mit Pflegebienen

Die Pflicht knüpft an das Halten oder Verstellen von Völkern an – nicht an eine gewerbliche Tätigkeit.

2.3 Inhalt der Bestandeskontrolle

Gemäss Art. 20 TSV sind einzutragen:

- sämtliche Zu- und Abgänge
- Datum
- Anzahl
- Herkunft bzw. Ziel
- Standorte der Völker
- Verstelldaten

Art. 20 Abs. 4 TSV bestimmt zudem:

„Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.“

Gemäss Art. 20 Abs. 3 TSV:

„Den Vollzugsorganen [...] ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrollen zu gewähren.“

Die Dokumentation ist somit:

- verpflichtend
- aufbewahrungspflichtig
- behördlich einsehbar

2.4 Funktion im Seuchenrecht

Die Bestandeskontrolle dient:

- der Rückverfolgbarkeit im Seuchenfall
- der Identifikation von Kontaktbetrieben
- der Nachverfolgung von Tierbewegungen
- der Prävention von Seuchenverschleppung

Sie bildet die Grundlage für Nachforschungen gemäss Art. 63 TSV («Erste Massnahmen seuchenpolizeilicher Organe»)

Ohne vollständige Dokumentation ist eine wirksame Seuchenbekämpfung nicht möglich.

2.5 Verhältnis zur Registrierung

Registrierung (Art. 18a TSV) betrifft:

- den Standort eines Bienenstandes

Bestandeskontrolle (Art. 20 TSV) betrifft:

- den Verkehr einzelner Völker

Beide Pflichten sind selbstständig.

Registrierung ersetzt die Bestandeskontrolle nicht.

2.6 Systematische Einordnung

Die Bestandeskontrolle ist:

- Teil des Tierseuchenrechts
- bundesrechtlich normiert
- kantonal vollzogen

Sie konkretisiert die allgemeine Halterverantwortung im Seuchenrecht.

Dogmatisch steht sie zwischen:

- Registrierungspflicht
- Meldepflicht bei Seuchen

Sie ist ein präventives Instrument des öffentlichen Tiergesundheitsrechts.

2.7 Rechtsgrundlagen

- Art. 20 Abs. 1 lit. b TSV – Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle
- Art. 20 Abs. 2 TSV – Inhalt der Dokumentation
- Art. 20 Abs. 3 TSV – Einsichtsrecht der Behörden
- Art. 20 Abs. 4 TSV – Aufbewahrungspflicht

3 Allgemeine Pflichten der Tierhaltenden (Art. 59 TSV)

3.1 Gesetzliche Grundlage

Die allgemeinen Pflichten der Tierhaltenden sind in Art. 59 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) geregelt.

Art. 59 Abs. 1 TSV bestimmt:

„Tierhalter haben die Tiere ordnungsgemäss zu betreuen und zu pflegen; sie haben die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sie gesund zu erhalten und die Biosicherheit in ihrer Tierhaltung zu gewährleisten.“

Für Imker enthält Art. 59 Abs. 3 TSV eine besondere Regelung:

„Imker haben die besetzten und unbesetzten Bienenstände ordnungsgemäss zu warten und alle Vorkehrungen zu treffen, damit von den Bienenständen keine Seuchengefahr ausgeht. Beutensysteme müssen so konstruiert sein, dass sie für Kontrollen jederzeit zugänglich sind und die Brutnester jederzeit geöffnet werden können.“

Damit wird eine eigenständige, ausdrücklich normierte Sorgfaltspflicht für Bienenhaltungen begründet.

3.2 Materielle Pflichten für Imker

Aus Art. 59 TSV ergeben sich insbesondere:

- Pflicht zur ordnungsgemässen Wartung aller Bienenstände
- Pflicht zur Verhinderung von Seuchengefahren
- Pflicht zur Gewährleistung von Biosicherheit
- Pflicht zur Kontrollierbarkeit der Beuten
- Pflicht zur Öffnungsfähigkeit der Brutnester

Die Vorschrift betrifft sowohl:

- besetzte
- als auch unbesetzte Bienenstände

Die Pflicht ist präventiver Natur und besteht unabhängig vom Vorliegen eines Seuchenverdachts.

Dogmatisch stellt Art. 59 TSV die lex generalis des seuchenrechtlichen Halterverhaltens dar. Er bildet die Grundlage für sämtliche weiteren spezialisierten Pflichten.

3.3 Unterstützungspflicht gegenüber Behörden

Art. 59 Abs. 2 TSV verpflichtet Tierhalter,

die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen zu unterstützen.

Dies umfasst insbesondere:

- Duldung von Kontrollen
- Mitwirkung bei Untersuchungen
- Bereitstellung notwendiger Infrastruktur

Für diese Mithilfe besteht kein Entschädigungsanspruch.

3.4 Systematische Einordnung

Art. 59 TSV konkretisiert die Halterverantwortung im Tierseuchenrecht.

Dogmatisch bildet er die Grundlage für:

- Registrierungspflichten
- Bestandeskontrollen
- Meldepflichten
- behördliche Eingriffe

Während Art. 61 TSV die Reaktion auf Verdacht regelt, verpflichtet Art. 59 TSV zur dauerhaften Vorsorge.

3.5 Rechtsgrundlagen

- Art. 59 Abs. 1 TSV – Allgemeine Betreuungspflicht
- Art. 59 Abs. 2 TSV – Unterstützungspflicht
- Art. 59 Abs. 3 TSV – Spezifische Pflichten für Imker

4 Meldepflichtige Krankheiten (Art. 61 TSV)

4.1 Gesetzliche Grundlage

Die Meldepflicht bei Bienenseuchen ist bundesrechtlich geregelt.

Massgeblich ist Art. 61 der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401).

Art. 61 Abs. 1 TSV bestimmt:

„Wer Tiere hält, betreut oder behandelt, ist verpflichtet, den Ausbruch einer Seuche und jede verdächtige Erscheinung, die den Ausbruch einer solchen befürchten lässt, unverzüglich einem Tierarzt zu melden.“

Für Bienen gilt ausdrücklich:

„Bienenseuchen oder der Verdacht auf solche sind dem Bieneninspektor zu melden.“ (Art. 61 Abs. 3 TSV)

Die konkret meldepflichtigen Bienenkrankheiten ergeben sich aus der Liste der anzeigepflichtigen Tierseuchen in der TSV.

Dort werden unter anderem genannt:

- Faulbrut der Bienen
- Sauerbrut der Bienen

Damit sind insbesondere die Amerikanische Faulbrut (AFB) und die Europäische Faulbrut (EFB) erfasst.

4.2 Materielle Pflicht

Die Pflicht besteht:

- bei festgestelltem Ausbruch
- bereits bei begründetem Verdacht

Adressat der Meldung ist bei Bienen:

- der zuständige Bieneninspektor

Die Meldepflicht trifft insbesondere:

- den Imker als Tierhalter
- jede Person, die eine verdächtige Erscheinung feststellt

Es ist nicht erforderlich, dass eine Laborbestätigung vorliegt.

Art. 61 TSV konkretisiert damit die Reaktionspflicht im Seuchenverdacht und stellt die spezielle Ausprägung der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach Art. 59 TSV dar.

4.3 Rechtsfolgen und behördliche Massnahmen

Bei Verdacht oder bestätigtem Seuchenfall sieht die TSV behördliche Massnahmen vor.

Beispielsweise bestimmt Art. 270 TSV, dass bei Verdacht auf Faulbrut Probematerial zur Untersuchung einzusenden ist.

Wird Faulbrut festgestellt, ordnet der Kantonstierarzt gemäss Art. 271 TSV unter anderem an:

- Untersuchung sämtlicher Völker
- Sperrmassnahmen
- Verbringungsverbote
- Sanierungsanordnungen

In Sperrgebieten ist insbesondere das Verstellen und Verbringen von Bienen untersagt.

Diese Massnahmen sind:

- öffentlich-rechtliche Verfügungen
- für die Betroffenen verbindlich
- sofort vollziehbar

4.4 Systematische Einordnung

Die meldepflichtigen Bienenseuchen sind Teil des öffentlichen Tiergesundheitsrechts.

Das Tierseuchenrecht dient dem Schutz:

- der gesamten regionalen Bienenpopulation
- der landwirtschaftlichen Bestäubungsleistung
- der öffentlichen Tiergesundheit

Im Konfliktfall überwiegt das öffentliche Interesse an der Seuchenbekämpfung gegenüber dem Individualinteresse am einzelnen Volk.

Der Vollzug erfolgt kantonal durch:

- Kantonstierarzt
- Bieneninspektoren

4.5 Rechtsgrundlagen

- Art. 61 Abs. 1 und 3 TSV – Meldepflicht
- Liste anzeigepflichtiger Tierseuchen (Faulbrut, Sauerbrut)
- Art. 270 TSV – Vorgehen bei Verdacht
- Art. 271 TSV – Massnahmen im Seuchenfall

5 Varroa – rechtliche Einordnung und Bekämpfungspflichten

5.1 Gesetzliche Grundlage

Die Varroose (Befall mit *Varroa destructor*) ist in der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) ausdrücklich als Tierseuche aufgeführt.

In der Liste der Tierseuchen werden genannt:

- Milbenkrankheiten der Bienen (*Varroa destructor*, *Acarapis woodi* und *Tropilaelaps* spp.)

Damit ist Varroa in der Tierseuchenverordnung als Tierseuche gelistet. Sie unterliegt jedoch nicht denselben zwingenden Sanierungs- und Sperrmassnahmen wie die anzeigepflichtigen Bienenseuchen (insbesondere Amerikanische und Europäische Faulbrut).

Die rechtliche Einordnung unterscheidet somit zwischen der formellen Listung als Tierseuche und der Intensität der vorgesehenen Bekämpfungsmassnahmen.

Zugleich gilt die allgemeine Meldepflicht gemäss Art. 61 Abs. 1 TSV bei Auftreten einer Seuche oder verdächtiger Erscheinungen.

5.2 Materielle Pflicht

Die TSV enthält keine Bestimmung, die ausdrücklich eine standardisierte Behandlungspflicht für Varroa normiert (anders als bei Faulbrut mit konkreten Sanierungsanordnungen).

Eine explizite Behandlungspflicht ist somit nicht als Einzelschrift normiert.

Die rechtliche Pflicht zur fachgerechten Bekämpfung ergibt sich jedoch systematisch aus:

- der Einordnung als Tierseuche
- der allgemeinen Gesunderhaltungspflicht nach Art. 59 TSV
- dem öffentlichen Interesse an der Seuchenprävention

Ein unbehandelter, stark befallener Bestand kann:

- andere Bestände gefährden
- eine Seuchenverschleppung begünstigen

Die Pflicht zur fachgerechten Bekämpfung ist daher als systematische Folge des Tierseuchenrechts zu verstehen.

Diese Ableitung beruht nicht auf einer isolierten Einzelschrift, sondern auf der Gesamtstruktur der TSV.

5.3 Rechtsfolgen

Im Unterschied zur Amerikanischen oder Europäischen Faulbrut sieht die TSV für Varroa keine automatischen:

- Sperrkreise
- Vernichtungsanordnungen
- obligatorischen Sanierungsverfahren

vor.

Allerdings verfügen die Behörden über allgemeine seuchenpolizeiliche Eingriffsbefugnisse (vgl. Art. 83 ff. TSV), sofern eine Gefährdungslage vorliegt.

In der Praxis wird die Varroabekämpfung primär:

- durch Eigenverantwortung der Imker
- durch fachliche Empfehlungen (z. B. Branchenrichtlinien)
- durch kantonale Vollzugspraxis

gesteuert.

5.4 Systematische Einordnung

Varroa nimmt im Tierseuchenrecht eine Zwischenstellung ein:

Merkmal | Faulbrut | Varroa

Explizite Sanierungsnorm | Ja | Nein

Automatische Sperrkreise | Ja | Nein

Listung als Tierseuche | Ja | Ja

Ableitung einer Bekämpfungspflicht | Direkt | Systematisch

Die Bekämpfungspflicht bei Varroa ist somit keine isolierte Normpflicht, sondern eine rechtssystematische Pflicht zur verantwortungsvollen Tierhaltung.

Zusätzlich greifen:

- Tierschutzrecht (Pflegepflicht)
- Tierarzneimittelrecht (Zulassung und Dokumentation)

5.5 Rechtsgrundlagen

- Liste der Tierseuchen (Milbenkrankheiten der Bienen) – TSV
- Art. 59 TSV – Allgemeine Gesunderhaltungspflicht
- Art. 61 TSV – Allgemeine Meldepflicht
- Art. 83 ff. TSV – Allgemeine seuchenpolizeiliche Massnahmen

6 Internationale Verbringung von Bienen (Import und Export)

6.1 Gesetzliche Grundlage

Die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Bienen richtet sich nach:

- Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.10)

Das Tierseuchengesetz bestimmt in Art. 9 TSG:

Bund und Kantone treffen alle Massnahmen, die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und der Erfahrung angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern.

Die EDAV konkretisiert diese Vorgaben für den internationalen Tierverskehr.

6.2 Einfuhr von Bienen

Die Einfuhr von Bienen ist grundsätzlich zulässig, jedoch nur unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen.

Erforderlich sind insbesondere:

- amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung
- Einhaltung der Einfuhrbedingungen
- gegebenenfalls elektronische Meldung über TRACES
- Meldung an das kantonale Veterinäramt

Importierte Bienen unterliegen am Bestimmungsort einer amtlichen Überwachung.

Die Verantwortung liegt beim Importeur.

6.3 Materielle Anforderungen

Die Einfuhrbedingungen können insbesondere betreffen:

- Freiheit von Faulbrut
- Freiheit vom Kleinen Beutenkäfer
- Freiheit von *Tropilaelaps*-Milben
- tiergesundheitliche Kontrollen

Ohne gültige Gesundheitsbescheinigung ist eine Einfuhr unzulässig.

6.4 Systematische Einordnung

Der internationale Bienenverkehr stellt eine besondere Form des Tierverskehrs dar und unterliegt daher verschärften seuchenrechtlichen Anforderungen.

Importrecht ergänzt:

- Registrierungspflichten
- Bestandeskontrollen

- Meldepflichten
- innerstaatliche Seuchenbekämpfung

Dogmatisch handelt es sich um eine spezialgesetzliche Ausprägung des Tierseuchenrechts.

Während innerstaatliche Vorschriften die Verbreitung innerhalb der Schweiz kontrollieren, regelt die EDAV das Einschleppungsrisiko aus dem Ausland.

6.5 Rechtsgrundlagen

- Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV, SR 916.443.10)

7 Tierschutzrecht

7.1 Gesetzliche Grundlage

Die Haltung von Honigbienen unterliegt neben dem Tierseuchenrecht auch dem Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455).

Gemäss Art. 4 Abs. 1 TSchG muss, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnisse berücksichtigen und für ihr Wohlergehen sorgen.

Art. 4 Abs. 2 TSchG bestimmt:

Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Zusätzlich verpflichtet Art. 6 Abs. 1 TSchG:

Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen ernähren, pflegen und für ihre Unterbringung sorgen, soweit es ihre Art und ihr Bedürfnis erfordern.

Diese Grundnormen gelten für alle Tierarten und somit auch für Honigbienen.

7.2 Materielle Pflicht

Für Imker ergeben sich daraus insbesondere folgende Pflichten:

- ausreichende Futtermittelversorgung
- angemessene Unterbringung
- Schutz vor vermeidbaren Schäden
- sachgerechte Pflege

Das Gesetz verlangt keine Erfolgsgarantie, sondern eine fachgerechte und verantwortungsvolle Betreuung.

Nicht jeder Verlust eines Volkes stellt eine Rechtsverletzung dar.
Massgeblich ist, ob die gebotene Sorgfalt eingehalten wurde.

7.3 Rechtsfolgen

Verstösse gegen das Tierschutzgesetz können:

- verwaltungsrechtliche Massnahmen
- strafrechtliche Sanktionen
- Tierhalteverbote

nach sich ziehen.

Die Beurteilung erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung:

- fachlicher Standards
- imkerlicher Praxis
- konkreter Umstände

Winterverluste sind rechtlich zulässig, sofern sie nicht auf Vernachlässigung oder pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen sind.

7.4 Systematische Einordnung

Das Tierschutzrecht schützt:

- das einzelne Tier bzw. den Bestand als Lebewesen

Das Tierseuchenrecht hingegen schützt:

- die öffentliche Tiergesundheit
- andere Bestände

Ein Verhalten kann daher:

- tierschutzrechtlich relevant
- seuchenrechtlich unproblematisch
- oder umgekehrt sein

Beispiel:

Ein stark geschwächter, nicht behandelter Bestand kann sowohl:

- eine Verletzung der Pflegepflicht (TSchG)
- als auch eine Gefährdung anderer Bestände (TSV)

darstellen.

Der Vollzug des Tierschutzrechts erfolgt kantonal.

7.5 Rechtsgrundlagen

- Art. 4 TSchG – Grundsatz des Wohlergehens und Verbot ungerechtfertigter Leiden
- Art. 6 TSchG – Anforderungen an Haltung und Betreuung

8 Tierarzneimittelrecht

8.1 Gesetzliche Grundlage

Die Anwendung von Tierarzneimitteln bei Bienen richtet sich nach:

- dem Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21)
- der Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27)

Das Heilmittelgesetz regelt die Zulassung und den Verkehr mit Arzneimitteln.

Die Tierarzneimittelverordnung konkretisiert die Anforderungen für Tiere, einschliesslich Honigbienen.

8.2 Zulässige Arzneimittel

Bei Bienen dürfen nur zugelassene Tierarzneimittel verwendet werden.

Zulässig sind ausschliesslich Präparate:

- mit gültiger Zulassung in der Schweiz
- mit entsprechender Indikation für Bienen
- gemäss zugelassener Dosierung

Die Anwendung nicht zugelassener Stoffe ist unzulässig.

Der Einsatz von nicht zugelassenen Substanzen kann:

- lebensmittelrechtliche Folgen
- verwaltungsrechtliche Massnahmen
- strafrechtliche Konsequenzen

nach sich ziehen.

8.3 Dokumentationspflicht (Behandlungsjournal)

Gemäss TAMV ist die Anwendung von Tierarzneimitteln zu dokumentieren.

Zu erfassen sind insbesondere:

- Datum der Behandlung
- eingesetztes Präparat

- Dosierung
- Anzahl behandelter Völker

Die Dokumentation muss:

- nachvollziehbar
- vollständig
- aufbewahrungspflichtig
- den Behörden zugänglich

sein.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der Betriebsgrösse.

8.4 Wartefristen und Lebensmittelbezug

Da Honig ein Lebensmittel ist, sind Wartefristen zwingend einzuhalten.

Ein Inverkehrbringen von Honig ist unzulässig, wenn:

- Rückstandshöchstwerte überschritten werden
- Wartefristen nicht eingehalten wurden

Das Tierarzneimittelrecht ist daher funktional mit dem Lebensmittelrecht verknüpft.

8.5 Systematische Einordnung

Das Tierarzneimittelrecht dient:

- dem Schutz der Tiergesundheit
- dem Schutz der Konsumenten
- der Sicherstellung sicherer Lebensmittel

Dogmatisch steht es zwischen:

- Tierschutzrecht
- Tierseuchenrecht
- Lebensmittelrecht

Verstösse können sowohl:

- heilmittelrechtliche
- als auch lebensmittelrechtliche

Folgen auslösen.

Der Vollzug erfolgt durch die kantonalen Behörden in Zusammenarbeit mit dem Bund.

8.6 Rechtsgrundlagen

- Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21)
- Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27)

9 Lebensmittelrecht

9.1 Gesetzliche Grundlage und Zielsetzung

Honig ist ein Lebensmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0).

Art. 1 LMG bestimmt den Zweck der Lebensmittelgesetzgebung.
Sie dient insbesondere:

- dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitsschädlichen Lebensmitteln
- dem Schutz vor Täuschung
- der Sicherstellung hygienischer Bedingungen
- der Gewährleistung korrekter Information

Das Lebensmittelrecht ist anwendbar, sobald Honig oder andere Bienenprodukte in Verkehr gebracht werden.

Reine Eigenversorgung fällt nicht unter das Lebensmittelrecht (Art. 2 LMG).

9.2 Meldepflicht als Lebensmittelbetrieb

Gemäss Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) hat jeder Lebensmittelbetrieb seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Die Meldepflicht besteht unabhängig von der Betriebsgrösse, sofern Lebensmittel:

- gewerblich
- oder regelmässig

abgegeben werden.

Meldepflichtig sind insbesondere:

- Aufnahme der Tätigkeit
- wesentliche Betriebsänderungen
- Betriebsschliessung

Der Vollzug erfolgt durch die kantonalen Lebensmittelbehörden.

9.3 Verantwortliche Person

Die Pflicht zur Bezeichnung einer verantwortlichen Person ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 LGV. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 7 LGV definiert den Begriff der verantwortlichen Person.

Diese ist gegenüber der Vollzugsbehörde verantwortlich für:

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen
- Durchführung der Selbstkontrolle
- Sicherstellung hygienischer Bedingungen

Wird keine Person bezeichnet, gilt die Betriebsleitung als verantwortlich.

9.4 Selbstkontrolle

Art. 26 LMG verpflichtet Lebensmittelunternehmer zur Selbstkontrolle.

Art. 74–78 LGV konkretisieren diese Pflicht.

Die Selbstkontrolle umfasst insbesondere:

- Identifikation möglicher Gefahren
- geeignete Hygienemassnahmen
- Dokumentation
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit

Die Anforderungen sind risikobasiert ausgestaltet und berücksichtigen Art und Umfang der Tätigkeit.

Die Verantwortung für sichere Lebensmittel bleibt jedoch vollständig bestehen.

9.5 Hygienische Anforderungen

Die Hygieneverordnung (HyV, SR 817.024.1) stellt Anforderungen an Räume und Einrichtungen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird.

Insbesondere müssen:

- Oberflächen leicht zu reinigen und nicht toxisch sein
- geeignete Handwaschmöglichkeiten bestehen
- Trinkwasser verfügbar sein
- keine unmittelbare Verbindung von Toilettenräumen zu Produktionsräumen bestehen

Gemäss Art. 19 HyV darf Verpackungs- und Umhüllungsmaterial keine Kontaminationsquelle darstellen.

9.6 Rückverfolgbarkeit

Art. 28 LMG verpflichtet zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.

Art. 83 LGV verlangt, dass Lebensmittel über alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen rückverfolgbar sein müssen.

Dies umfasst insbesondere:

- Zuordnung von Produktionschargen
- Dokumentation von Lieferanten
- Dokumentation von Abnehmern

Die Rückverfolgbarkeit dient der Durchführung von Rückrufen und der Gefahrenabwehr.

9.7 Kennzeichnung und Täuschungsverbot

Gemäss Art. 18 LMG müssen Angaben über Lebensmittel den Tatsachen entsprechen.

Art. 12 LGV konkretisiert das Täuschungsverbot.

Unzulässig sind insbesondere Angaben, die:

- falsche Vorstellungen über Herkunft oder Zusammensetzung erwecken
- besondere Eigenschaften hervorheben, die vergleichbare Produkte ebenfalls aufweisen

Gesundheitsbezogene Angaben unterliegen gemäss Art. 31 der Lebensmittel-Informationsverordnung (LIV, SR 817.022.16) einer besonderen Bewilligung.

Heilanzeigen für Honig oder andere Bienenprodukte sind daher grundsätzlich unzulässig.

9.8 Honig – rechtliche Mindestanforderungen

Honig ist in der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108) definiert.

Er darf insbesondere:

- nicht gegoren sein
- keinen fremden Geruch oder Geschmack aufweisen
- keine honigfremden Stoffe enthalten

Die Verwendung der Sachbezeichnung „Honig“ setzt die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen voraus.

9.9 Mess- und Mengenrecht

Wer Honig vorverpackt verkauft, unterliegt dem Messgesetz (MessG, SR 941.20) und der Mengenangabeverordnung (MeAV, SR 941.204).

Insbesondere gilt:

- Verwendung einer geeichten Waage
- korrekte Nettogewichtsangabe
- Einhaltung der zulässigen Abweichungen
- Mindestschriftgrößen für Mengenangaben

Die Gewichtsangabe muss im Durchschnitt erreicht werden.

9.10 Systematische Einordnung

Das Lebensmittelrecht schützt:

- die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten
- die wirtschaftliche Lauterkeit
- die Transparenz im Markt

Es greift, sobald Honig in Verkehr gebracht wird, und ergänzt:

- das Tierseuchenrecht
- das Tierarzneimittelrecht
- das Tierschutzrecht

Der Vollzug erfolgt gemäss Art. 47 LMG durch die Kantone.

10 Primärproduktion

10.1 Gesetzliche Grundlage

Die Primärproduktion ist im Lebensmittelrecht eigenständig geregelt.

Massgeblich sind:

- Art. 4 Abs. 1 lit. a LMG – Begriff des Inverkehrbringens
- Art. 2 Abs. 1 lit. b LGV – Definition der Primärproduktion
- Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)

Primärproduktion umfasst insbesondere:

- Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte
- Ernte
- Melken
- Tierhaltung
- Sammeln von Naturerzeugnissen

Die Honiggewinnung durch den Imker ist der Primärproduktion zuzurechnen.

10.2 Abgrenzung zur Verarbeitung

Zur Primärproduktion gehören insbesondere:

- Haltung der Bienenvölker
- Entnahme der Honigwaben
- Schleudern des Honigs
- Abfüllen in Verkaufsgebinde

Nicht zur Primärproduktion zählen weitergehende industrielle Verarbeitungsschritte, die über die übliche Imkerei hinausgehen.

Die Abgrenzung ist für die Intensität der lebensmittelrechtlichen Anforderungen relevant.

10.3 Pflichten in der Primärproduktion

Auch Primärproduzenten unterliegen lebensmittelrechtlichen Grundpflichten.

Dies betrifft insbesondere:

- hygienische Mindestanforderungen
- Schutz vor Kontamination
- Rückverfolgbarkeit
- Selbstkontrolle

Die Anforderungen sind risikobasiert und berücksichtigen die Betriebsgrösse.

10.4 Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Nutzung

Im raumplanungsrechtlichen Kontext kann die Imkerei als landwirtschaftliche Tätigkeit qualifiziert werden.

Massgeblich sind insbesondere:

- Art. 16a RPG – Landwirtschaftszone
- Art. 24 RPG – Bauten ausserhalb der Bauzone

Die Einstufung als landwirtschaftliche Tätigkeit kann für:

- Standortfragen
- Baubewilligungen
- Zonenkonformität

relevant sein.

10.5 Systematische Einordnung

Die Primärproduktion bildet die Schnittstelle zwischen:

- landwirtschaftlichem Produktionsrecht
- Lebensmittelrecht
- Tierseuchenrecht

Sie definiert den Anwendungsbereich vereinfachter Anforderungen im Vergleich zu industriellen Lebensmittelbetrieben.

Dogmatisch stellt sie eine besondere Kategorie innerhalb des Lebensmittelrechts dar.

11 Bau- und Standortrecht

11.1 Gesetzliche Grundlage

Das Bau- und Standortrecht ist in der Schweiz föderal organisiert.

Der Bund setzt mit dem Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) den Rahmen.
Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

Das RPG unterscheidet insbesondere:

- Bauzone
- Landwirtschaftszone
- Nichtbauzone

Gemäss Art. 16a RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zulässig, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich sind.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch:

- kantonale Baugesetze
- kommunale Bau- und Zonenordnungen

11.2 Materielle Pflicht

Für Imker stellt sich zunächst die Frage, ob ein Bienenstand als bewilligungspflichtige Baute oder Anlage gilt.

Zu unterscheiden ist zwischen:

- mobilen Beuten ohne feste Fundamente
- festen Unterständen
- Bienenhäusern mit Fundament oder baulicher Verankerung

Feste Bauten sind in der Regel bewilligungspflichtig.

Mobile Einrichtungen können je nach kantonalem Recht bewilligungsfrei sein.

In der Landwirtschaftszone ist zusätzlich zu prüfen, ob die Imkerei als landwirtschaftliche Tätigkeit qualifiziert wird und ob eine bauliche Anlage als betrieblich notwendig gilt.

11.3 Rechtsfolgen

Wird eine bewilligungspflichtige Baute ohne Bewilligung errichtet, können:

- nachträgliche Bewilligungsverfahren
- Baustoppverfügungen
- Rückbauanordnungen
- verwaltungsrechtliche Sanktionen

erfolgen.

Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige kantonale oder kommunale Baubehörde.

11.4 Systematische Einordnung

Im Gegensatz zu Tierseuchen- oder Lebensmittelrecht besteht im Bau- und Standortrecht keine einheitliche Vollregelung auf Bundesebene.

Es gilt das föderale Dreistufensystem:

- Bund: Rahmenrecht (RPG)
- Kanton: Baugesetz
- Gemeinde: Bau- und Zonenordnung

Zusätzlich können nachbarrechtliche Fragen (vgl. Kapitel 12) relevant werden.

Die Standortwahl eines Bienenstandes ist somit nicht nur imkerlich, sondern auch planungsrechtlich zu beurteilen.

11.5 Rechtsgrundlagen

Art. 22 RPG – Bewilligungspflicht
Art. 16a RPG – Landwirtschaftszone
Kantonales Baugesetz (je nach Standort)
Kommunale Bau- und Zonenordnung

12 Nachbarschaftsrecht und Haftung

12.1 Gesetzliche Grundlage

Das Nachbarschaftsrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210) geregelt.

Zentral ist Art. 684 Abs. 1 ZGB, wonach:

Jedermann verpflichtet ist, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Für Schäden, die durch Tiere verursacht werden, ist zusätzlich Art. 56 Abs. 1 OR (SR 220) relevant:

Der Halter eines Tieres haftet für den Schaden, den dieses verursacht, sofern er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Ein Sonderfall ist das sogenannte Schwarmrecht gemäss Art. 725 ZGB.

12.2 Materielle Pflicht

Aus Art. 684 ZGB folgt:

- Verbot übermässiger Immissionen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Nachbarn

Bei Bienen kann eine übermässige Einwirkung vorliegen, wenn:

- eine ungewöhnlich hohe Anzahl Bienen regelmässig auf Nachbargrundstücke eindringt
- es wiederholt zu Stichen kommt
- die Nutzung des Nachbargrundstücks erheblich beeinträchtigt wird

Die Beurteilung erfolgt objektiv unter Berücksichtigung:

- örtlicher Verhältnisse
- Anzahl Völker
- Abstand zur Grenze
- getroffener Schutzmassnahmen

12.3 Rechtsfolgen

Bei übermässigen Immissionen kann der betroffene Nachbar:

- Unterlassung verlangen
- Beseitigung der Störung verlangen

Im Extremfall kann dies zur Verlegung eines Standorts führen.

Kommt es zu einem konkreten Schaden (z. B. medizinisch relevante Stichverletzung), kann eine Haftung nach Art. 56 OR eintreten.

Der Halter kann sich exkulpieren, wenn er nachweist, dass:

- die Haltung fachgerecht war
- alle gebotenen Vorsichtsmassnahmen getroffen wurden

12.4 Systematische Einordnung

Das Nachbarschaftsrecht ist Privatrecht.

Es unterscheidet sich vom öffentlichen Recht dadurch, dass:

- keine staatliche Sanktion im Vordergrund steht
- Ansprüche zwischen Privaten geltend gemacht werden

Das Zivilrecht verbietet die Bienenhaltung nicht grundsätzlich.

Massgeblich ist die Verhältnismässigkeit und Zumutbarkeit im konkreten Umfeld.

Das Schwarmrecht (Art. 725 ZGB) stellt eine besondere historische Regelung dar, wonach ein Imker einen ausgeschwärmten Schwarm verfolgen und einfangen darf, sofern dies unverzüglich erfolgt.

12.5 Rechtsgrundlagen

Art. 684 ZGB – Verbot übermässiger Immissionen

Art. 56 OR – Tierhalterhaftung

Art. 41 OR – Unerlaubte Handlung

Art. 725 ZGB – Schwarmrecht

13 Wanderimkerei

13.1 Gesetzliche Grundlage

Das Verstellen von Bienenvölkern berührt insbesondere das Tierseuchenrecht.

Gemäss Art. 18a Abs. 3bis der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) hat der Imker der zuständigen kantonalen Stelle innert drei Arbeitstagen einen neuen Bienenstand zu melden.

Bei Seuchenausbrüchen gelten zusätzliche Verbringungsverbote.

Die TSV sieht in Sperrgebieten insbesondere ein Verbot des Verstellens und Verbringens von Bienen vor (vgl. Art. 271–273 TSV (Amerikanische Faulbrut) sowie Art. 274–276 TSV (Europäische Faulbrut)).

Damit ist jeder Standortwechsel rechtlich relevant.

13.2 Materielle Pflicht

Für Wanderimker ergeben sich folgende Pflichten:

- Meldung eines neuen Standorts innert drei Arbeitstagen
- Prüfung, ob sich der Zielstandort in einem Sperrgebiet befindet
- Einhaltung allfälliger Verbringungsverbote
- Zustimmung des Grundeigentümers

Ein temporärer Saisonstand gilt rechtlich als neuer Bienenstand im Sinne von Art. 18a TSV.

Bei Bestehen eines Sperrgebiets ist das Verstellen oder Verbringen von Bienen grundsätzlich untersagt, sofern keine behördliche Ausnahmegewilligung vorliegt.

13.3 Rechtsfolgen

Verstösse gegen Melde- oder Verbringungspflichten können:

- verwaltungsrechtliche Massnahmen
- behördliche Anordnungen
- Bußgelder
- seuchenrechtliche Eingriffe

nach sich ziehen.

Die zuständigen Behörden sind:

- Kantonstierarzt
- Bieneninspektor

Im Seuchenfall können zusätzliche Massnahmen wie Sperrkreise angeordnet werden.

13.4 Systematische Einordnung

Die Wanderimkerei ist rechtlich kein eigenständiger Rechtsbereich, sondern eine Schnittstelle zwischen:

- Registrierungspflicht (Kapitel 1)
- Tierseuchenrecht (Kapitel 2–5)
- Bau- und Standortrecht (Kapitel 11)
- Zivilrecht (Kapitel 12)

Sie verdeutlicht die praktische Verzahnung der verschiedenen Rechtsgebiete.

Das Tierseuchenrecht steht hierbei im Vordergrund, da Standortwechsel ein erhebliches Seuchenverbreitungsrisiko darstellen können.

13.5 Rechtsgrundlagen

Art. 18a Abs. 3bis TSV – Meldepflicht bei neuem Bienenstand

Art. 271–273 TSV (Amerikanische Faulbrut) sowie Art. 274–276 TSV (Europäische Faulbrut) –

14 Umwelt- und Pflanzenschutzrecht

14.1 Gesetzliche Grundlage

Der Schutz von Bienen vor schädlichen Einwirkungen durch Pflanzenschutzmittel ist im Chemikalien- und Pflanzenschutzrecht geregelt.

Massgeblich sind insbesondere:

- das Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)
- die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Gemäss Art. 11 Abs. 1 PSMV dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind.

Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung von Risiken für:

- Mensch
- Umwelt
- Nichtzielorganismen (einschliesslich Bienen)

14.2 Materielle Pflicht

Primär adressiert sind:

- Landwirte
- professionelle Anwender
- Gartenbaubetriebe

Sie sind verpflichtet:

- nur zugelassene Mittel zu verwenden
- die Anwendungsaufgaben einzuhalten
- Bienenschutzbestimmungen zu beachten

Solche Auflagen können insbesondere umfassen:

- Anwendungsverbot während der Blüte
- Anwendung nur ausserhalb der Bienenflugzeit
- Einhaltung bestimmter Abstände

Die Einhaltung der Zulassungsbedingungen ist rechtlich verbindlich.

14.3 Rechtsfolgen

Verstösse gegen das Pflanzenschutzrecht können:

- administrative Massnahmen
- Bußgelder
- strafrechtliche Konsequenzen

nach sich ziehen.

Kommt es infolge rechtswidriger Anwendung zu Schäden an Bienenvölkern, können zusätzlich:

- zivilrechtliche Ansprüche (Art. 41 OR)
- Haftungsfragen

entstehen.

Bei Verdacht einer Vergiftung können kantonale Behörden Abklärungen veranlassen.

14.4 Systematische Einordnung

Das Pflanzenschutzrecht ist kein imkerspezifisches Recht, sondern richtet sich primär an Anwender von Pflanzenschutzmitteln.

Es ergänzt:

- das Tierseuchenrecht (bei massenhaftem Absterben)
- das Zivilrecht (Schadenersatz)
- das Umweltrecht

Für Imker ist insbesondere relevant:

- Dokumentation von Schadensfällen
- frühzeitige Meldung an die zuständige Behörde
- Kooperation mit Vollzugsstellen

Der Vollzug erfolgt kantonal.

14.5 Rechtsgrundlagen

Chemikaliengesetz (ChemG, SR 813.1)

Art. 11 PSMV – Zulassungspflicht

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Art. 41 OR – Unerlaubte Handlung

15 Primärproduktion und Koordination der amtlichen Kontrollen

15.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gewinnung von Honig und anderen Bienenprodukten stellt rechtlich Primärproduktion im Sinne des Lebensmittelrechts dar.

Massgeblich sind insbesondere:

- das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- die Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)
- die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)

Gemäss Art. 1 LMG dient das Lebensmittelrecht dem Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie dem Schutz vor Täuschung.

Die Primärproduktion bildet die erste Stufe der Lebensmittelkette. Sie umfasst die Erzeugung, Gewinnung und Sammlung primärer Lebensmittel tierischer oder pflanzlicher Herkunft.

Honig zählt als tierisches Primärprodukt zu dieser Kategorie.

15.2 Systematische Einordnung

Rechtlich ist zwischen folgenden Ebenen zu unterscheiden:

- Tierseuchenrecht
→ Schutz der Tiergesundheit und Seuchenprävention
- Tierschutzrecht
→ Schutz des einzelnen Tieres bzw. Bestandes
- Lebensmittelrecht (Primärproduktion)
→ Sicherheit und Hygiene des erzeugten Lebensmittels

Die Primärproduktion betrifft nicht die Tiergesundheit als solche, sondern die Bedingungen, unter denen ein Lebensmittel erzeugt wird.

Sie erfasst insbesondere:

- Hygieneanforderungen
- Rückverfolgbarkeit
- Dokumentationspflichten

- sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln
- Schutz vor Kontamination

Die Primärproduktion ist damit eine eigenständige Rechtskategorie innerhalb des Lebensmittelrechts.

15.3 Amtliche Kontrollen

Die Einhaltung der Vorschriften der Primärproduktion unterliegt der amtlichen Kontrolle.

Die rechtliche Grundlage für die Koordination dieser Kontrollen bildet die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL).

Ziel der Koordination ist:

- Vermeidung von Mehrfachkontrollen
- risikobasierte Planung
- einheitlicher Vollzug

Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich risikobasiert. Massgeblich sind insbesondere:

- Art und Umfang der Produktion
- festgestellte Mängel
- frühere Beanstandungen

Der Vollzug erfolgt kantonal.

Die zuständigen Behörden können:

- Inspektionen durchführen
- Dokumentationen einsehen
- Proben entnehmen
- Beanstandungen aussprechen
- Auflagen verfügen

15.4 Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten

Die Primärproduktion ist nicht isoliert zu betrachten.

Sie steht in systematischer Verbindung zu:

- Tierarzneimittelrecht (Dokumentation und Anwendung von Arzneimitteln)
- Tierseuchenrecht (Gesunderhaltung und Meldepflichten)
- Lebensmittelrecht im engeren Sinn (Kennzeichnung, Inverkehrbringen)

Während das Tierseuchenrecht primär die öffentliche Tiergesundheit schützt, schützt die Primärproduktion die Lebensmittelsicherheit auf der Stufe der Erzeugung.

Beide Regime können parallel anwendbar sein.

15.5 Rechtsfolgen bei Verstössen

Werden im Rahmen der Primärkontrolle Mängel festgestellt, können die zuständigen Behörden insbesondere:

- Beanstandungen aussprechen
- Fristen zur Mängelbehebung ansetzen
- Auflagen verfügen
- administrative Massnahmen ergreifen

Schwerwiegende oder wiederholte Verstösse können zudem:

- lebensmittelrechtliche Sanktionen
- verwaltungsrechtliche Massnahmen
- strafrechtliche Konsequenzen

nach sich ziehen.

15.6 Systematische Gesamtstellung

Die Primärproduktion schliesst die Lücke zwischen:

- Tierhaltung (TSV, TSchG)
- Arzneimittelanwendung (HMG, TAMV)
- Inverkehrbringen von Honig (LMG)

Sie bildet die verbindliche Schnittstelle zwischen landwirtschaftlicher Tierhaltung und Lebensmittelrecht.

Dogmatisch handelt es sich um:

eine spezialgesetzliche Konkretisierung der Verantwortung des Lebensmittelunternehmers auf der Stufe der Erzeugung.

Der Vollzug erfolgt im föderalen System durch die Kantone.

15.7 Rechtsgrundlagen

Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)

Verordnung über die Primärproduktion (VPrP, SR 916.020)

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15)

16 Amtliche Kontrollen (übergreifend)

16.1 Gesetzliche Grundlage

Die amtlichen Kontrollen in der Bienenhaltung stützen sich auf verschiedene bundesrechtliche Erlasse.

Massgeblich sind insbesondere:

- Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401)
- Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02)

Gemäss Art. 47 LMG obliegt der Vollzug des Lebensmittelrechts den Kantonen.

Im Tierseuchenrecht ergibt sich die Kontrollbefugnis aus den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der TSV.

16.2 Kontrollumfang

Amtliche Kontrollen können insbesondere umfassen:

- Überprüfung der Registrierung von Bienenständen
- Einsicht in Bestandeskontrollen
- Kontrolle der Behandlungsjournale
- Inspektion der Bienenstände
- Überprüfung hygienischer Bedingungen
- Probenahmen

Die Behörden sind berechtigt, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen, soweit dies zur Durchsetzung des Bundesrechts notwendig ist.

16.3 Risikobasierter Ansatz

Kontrollen erfolgen nicht schematisch, sondern risikobasiert.

Massgebliche Kriterien können sein:

- Anzahl der Völker
- Art der Tätigkeit
- frühere Beanstandungen
- Seuchenlage
- Hinweise auf Mängel

Die Planung erfolgt kantonal.

16.4 Mitwirkungspflicht

Tierhalter und Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet:

- Kontrollen zu dulden
- Auskünfte zu erteilen
- Dokumente vorzulegen
- Zugang zu gewähren

Diese Mitwirkungspflicht ergibt sich aus:

- Art. 59 TSV
- Art. 73 ff. LGV

Die Verweigerung der Mitwirkung kann verwaltungsrechtliche Konsequenzen haben.

16.5 Gebühren und Kostenfolgen

Ob und in welchem Umfang Gebühren erhoben werden, richtet sich nach Art. 58 LMG sowie nach kantonalem Gebührenrecht.

Gebühren können erhoben werden bei:

- Beanstandungen
- Nachkontrollen
- ausserordentlichen Massnahmen

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus Art. 58 LMG sowie kantonalem Gebührenrecht.

16.6 Rechtsfolgen bei Verstössen

Werden Mängel festgestellt, können die Behörden insbesondere:

- Fristen zur Mängelbehebung ansetzen
- Auflagen verfügen
- Verfügungen erlassen
- Verbringungsverbote anordnen
- Produkte vom Markt nehmen

Je nach Schwere des Verstosses können zusätzlich:

- administrative Sanktionen
- Bußgelder
- strafrechtliche Verfahren

eingeleitet werden.

16.7 Systematische Einordnung

Amtliche Kontrollen sind kein eigenständiges Rechtsgebiet, sondern ein Durchsetzungsinstrument des öffentlichen Rechts.

Sie betreffen sämtliche zuvor dargestellten Bereiche:

- Tierseuchenrecht
- Tierschutzrecht
- Tierarzneimittelrecht
- Lebensmittelrecht
- Primärproduktion

Der Vollzug erfolgt im föderalen System durch die Kantone.

17 Tierseuchenkasse

17.1 Gesetzliche Grundlage

Die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung ist im Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40) geregelt.

Die Kostentragung und Entschädigungsregelungen im Seuchenfall richten sich nach Art. 31 ff. TSG. Diese Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und den Umfang von Entschädigungen bei behördlich angeordneten Massnahmen. Die konkrete Ausgestaltung von Tierseuchenkassen und allfälligen Beiträgen von Tierhaltern erfolgt auf Grundlage des kantonalen Ausführungsrechts, um:

- Bekämpfungsmassnahmen
- Entschädigungen
- Verwaltungskosten

zu finanzieren.

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im kantonalen Recht.

17.2 Beitragspflicht

Bienenhalter können je nach kantonalem Recht beitragspflichtig sein.

Die Beitragspflicht kann sich richten nach:

- Grundbeitrag pro Betrieb
- Anzahl der gehaltenen Völker

Die Erhebung erfolgt durch die zuständige kantonale Stelle.

Die Beitragspflicht ist öffentlich-rechtlicher Natur.

17.3 Zweck der Tierseuchenkasse

Die Mittel der Tierseuchenkasse dienen insbesondere:

- Finanzierung von Seuchenbekämpfung
- Entschädigungen bei angeordneten Massnahmen
- administrativem Vollzug

Im Seuchenfall kann bei behördlich angeordneter Tötung oder unschädlicher Beseitigung von Tieren eine Entschädigungspflicht bestehen (Art. 31 ff. TSG).

Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

17.4 Systematische Einordnung

Die Tierseuchenkasse ist Teil des öffentlichen Tiergesundheitsrechts.

Sie stellt kein Versicherungsverhältnis im privatrechtlichen Sinn dar, sondern eine gesetzlich geregelte Abgabe.

Dogmatisch handelt es sich um:

- eine öffentlich-rechtliche Finanzierungs Komponente
- im Rahmen des Tierseuchenrechts

Die Ausgestaltung variiert je nach Kanton.

17.5 Rechtsgrundlagen

Art. 31 ff. TSG – Kostentragung und Entschädigung
Kantonales Ausführungsrecht

18 Datenschutz und Registerführung

18.1 Gesetzliche Grundlage

Die Erfassung von Bienenständen gemäss Art. 18a der Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401) führt zur Bearbeitung von Personendaten.

Massgeblich ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1).

Personendaten sind gemäss Art. 5 lit. a DSG alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Im Rahmen der Registrierung werden insbesondere bearbeitet:

- Name des Imkers
- Adresse
- Standortangaben der Bienenstände
- Anzahl der gehaltenen Völker

Die Bearbeitung erfolgt gestützt auf eine gesetzliche Grundlage (Art. 18a TSV).

18.2 Zuständigkeit und Datenführung

Die Führung der Register erfolgt durch die von den Kantonen bezeichnete Stelle.

Es handelt sich um kantonale Register.

Bienen sind nicht Teil der zentralen Tierverkehrsdatenbank (TVD) im Sinne der Identitäts-Verordnung.

Die Datenbearbeitung erfolgt somit:

- kantonal
- gestützt auf Bundesrecht
- im Rahmen der seuchenrechtlichen Aufgaben

18.3 Zweckbindung

Die Daten dürfen nur für jene Zwecke verwendet werden, für die sie erhoben wurden.

Dies sind insbesondere:

- Seuchenüberwachung
- Lokalisierung von Bienenständen
- Durchführung von Sperrmassnahmen
- Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Eine Weitergabe an andere Stellen ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Grundlage besteht.

18.4 Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben gemäss DSG insbesondere Anspruch auf:

- Auskunft über die bearbeiteten Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten

Die Geltendmachung erfolgt gegenüber der zuständigen kantonalen Stelle.

18.5 Systematische Einordnung

Die Registerführung ist kein eigenständiger Rechtsbereich, sondern eine notwendige Voraussetzung für den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Dogmatisch handelt es sich um:

- eine hoheitliche Datenbearbeitung
- gestützt auf spezialgesetzliche Grundlage (TSV)
- unter Beachtung des Datenschutzrechts

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen treten ergänzend neben das Tierseuchenrecht.

18.6 Rechtsgrundlagen

Art. 18a TSV – Registrierungspflicht
Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, SR 235.1)
Kantonales Ausführungsrecht

19 Checkliste für Imker (systematische Zusammenfassung)

Die nachfolgende Checkliste stellt keine neue Rechtsquelle dar, sondern fasst die zuvor dargestellten bundesrechtlichen Pflichten systematisch zusammen.

19.1 Registrierung

- Jeder Bienenstand ist bei der zuständigen kantonalen Stelle registriert (Art. 18a TSV).
- Neue Standorte, Wechsel des Imkers oder Auflösung werden innert drei Arbeitstagen gemeldet (Art. 18a Abs. 3bis TSV).
- Der Bienenstand ist mit der Identifikationsnummer gekennzeichnet (Art. 19a TSV).

19.2 Bestandeskontrolle

- Zu- und Abgänge von Völkern werden dokumentiert (Art. 20 TSV).
- Standorte und Verstelldaten sind erfasst.
- Die Dokumentation wird während drei Jahren aufbewahrt.
- Die Unterlagen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

19.3 Seuchenrecht

- Verdacht oder Ausbruch meldepflichtiger Krankheiten wird unverzüglich gemeldet (Art. 61 TSV).
- Verbringungsverbote in Sperrgebieten werden eingehalten.
- Seuchenpolizeiliche Anordnungen werden befolgt.

19.4 Varroa

- Die Gesunderhaltung der Völker wird gewährleistet (Art. 59 TSV).
- Die Bekämpfung erfolgt fachgerecht.
- Arzneimittel werden gesetzeskonform eingesetzt.

19.5 Tierschutz

- Völker werden angemessen ernährt und gepflegt (Art. 4 und 6 TSchG).
- Es werden keine ungerechtfertigten Leiden verursacht.

19.6 Tierarzneimittel

- Es werden nur zugelassene Präparate verwendet (HMG, TAMV).
- Behandlungen werden dokumentiert.
- Wartefristen werden eingehalten.

19.7 Lebensmittelrecht

- Der Betrieb ist der kantonalen Behörde gemeldet (Art. 20 LGV).
- Selbstkontrolle wird durchgeführt (Art. 26 LMG).
- Hygieneanforderungen werden eingehalten (HyV).
- Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet (Art. 28 LMG; Art. 83 LGV).
- Kennzeichnung entspricht den gesetzlichen Anforderungen.
- Täuschende oder gesundheitsbezogene Angaben ohne Bewilligung werden unterlassen.
- Gewichtsangaben erfolgen mit geeichter Waage (MessG, MeAV).

19.8 Bau- und Standortrecht

- Bewilligungspflichtige Bauten sind genehmigt (Art. 22 RPG).
- Zonenkonformität ist geprüft.

19.9 Zivilrecht

- Übermässige Immissionen werden vermieden (Art. 684 ZGB).
- Sorgfaltspflichten als Tierhalter werden eingehalten (Art. 56 OR).

19.10 Umwelt- und Pflanzenschutz

- Bienenschutzbestimmungen bei Pflanzenschutzmitteln werden beachtet (PSMV).
- Schadensfälle werden dokumentiert und gemeldet.

19.11 Datenschutz

- Registrierungsdaten sind korrekt.
- Auskunftsrechte können wahrgenommen werden (DSG).

Rechtsstand: März 2026.

Die Darstellung basiert auf der Systematischen Rechtssammlung des Bundes (SR) in der zum genannten Zeitpunkt geltenden Fassung. Berücksichtigt wurde ausschliesslich geltendes Bundesrecht; kantonales Recht wird insoweit einbezogen, als es den bundesrechtlichen Vollzug betrifft.

Abkürzungsverzeichnis

AFB – Amerikanische Faulbrut
ChemG – Chemikaliengesetz (SR 813.1)
DSG – Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)
EDAV – Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (SR 916.443.10)
EFB – Europäische Faulbrut
HMG – Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz) (SR 812.21)
HyV – Hygieneverordnung (SR 817.024.1)
LGV – Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
LIV – Lebensmittel-Informationsverordnung (SR 817.022.16)
LMG – Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) (SR 817.0)
MeAV – Mengenangabeverordnung (SR 941.204)
MessG – Bundesgesetz über das Messwesen (SR 941.20)
OR – Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
PSMV – Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161)
RPG – Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) (SR 700)
TAMV – Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
TSchG – Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) (SR 455)
TSG – Bundesgesetz über Tierseuchen (Tierseuchengesetz) (SR 916.40)
TSV – Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
VKKL – Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15)
VLtH – Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (SR 817.022.108)
VPrP – Verordnung über die Primärproduktion (SR 916.020)
ZGB – Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Literaturverzeichnis

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), SR 235.1 (aktuelle Fassung).

<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de>

Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG), SR 817.0 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/62/de>

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz, TSchG), SR 455 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/416/de>

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700 (aktuelle Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de

Bundesgesetz über Tierseuchen (Tierseuchengesetz, TSG), SR 916.40 (aktuelle Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/143_143_143/de

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG), SR 812.21 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2001/422/de>

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), SR 220 (aktuelle Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Zivilgesetzbuch, ZGB), SR 210 (aktuelle Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de

Bundesgesetz über das Messwesen (MessG), SR 941.20 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/518/de>

Chemikaliengesetz (ChemG), SR 813.1 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/724/de>

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), SR 817.02 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/330/de>

Lebensmittel-Informationsverordnung (LIV), SR 817.022.16 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/341/de>

Hygieneverordnung (HyV), SR 817.024.1 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/345/de>

Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH), SR 817.022.108 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/349/de>

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV), SR 916.443.10 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/472/de>

Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL), SR 910.15 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/168/de>

Verordnung über die Primärproduktion (VPrP), SR 916.020 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/337/de>

Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV), SR 916.161 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/375/de>

Tierarzneimittelverordnung (TAMV), SR 812.212.27 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/775/de>

Tierseuchenverordnung (TSV), SR 916.401 (aktuelle Fassung). https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/3716_3716_3716/de

Mengenangabeverordnung (MeAV), SR 941.204 (aktuelle Fassung). <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/519/de>